

## 06.031 s Urheberrecht. Übereinkommen

### Geltendes Recht

Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992  
über das Urheberrecht und verwandte  
Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz,  
URG)

**Art. 19** Verwendung zum  
Eigengebrauch

<sup>1</sup> Veröffentlichte Werke dürfen zum  
Eigengebrauch verwendet werden. Als  
Eigengebrauch gilt:  
a. jede Werkverwendung im  
persönlichen Bereich und im Kreis von  
Personen, die unter sich eng verbunden  
sind, wie Verwandte oder Freunde;

### Entwurf des Bundesrates

vom 10. März 2006

## 1

Bundesgesetz  
über das Urheberrecht und verwandte  
Schutzrechte  
(Urheberrechtsgesetz, URG)

### Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der  
Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 31<sup>bis</sup> Absatz 2, 64  
und 64<sup>bis</sup> der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des  
Bundesrates vom 10. März 2006<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

## I

Das Urheberrechtsgesetz vom 9.  
Oktober 1992<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 19 Abs. 2, 3 Einleitungssatz und 5  
(neu)*

### Anträge der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates

vom 13. November 2006

*Zustimmung zum Entwurf,  
wo nichts anderes vermerkt ist*

**Geltendes Recht**

- b. jede Werkverwendung der Lehrperson für den Unterricht in der Klasse;
- c. das Vervielfältigen von Werkexemplaren in Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Instituten, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen für die interne Information oder Dokumentation.

<sup>2</sup> Wer zum Eigengebrauch berechtigt ist, darf die dazu erforderlichen Werkexemplare auch durch Dritte herstellen lassen; als Dritte im Sinne dieses Absatzes gelten auch Bibliotheken, die ihren Benützern Kopiergeräte zur Verfügung stellen.

<sup>3</sup> Ausserhalb des privaten Kreises sind nicht zulässig:

- a. die vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigung im Handel erhältlicher Werkexemplare;
- b. die Vervielfältigung von Werken der bildenden Kunst;
- c. die Vervielfältigung von graphischen Aufzeichnungen von Werken der Musik;
- d. die Aufnahme von Vorträgen, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Ton-, Tonbild- oder Datenträger.

<sup>4</sup> Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Computerprogramme.

**Bundesrat**

<sup>2</sup> Wer zum Eigengebrauch berechtigt ist, darf unter Vorbehalt von Absatz 3 die dazu erforderlichen Vervielfältigungen auch durch Dritte herstellen lassen; als Dritte im Sinne dieses Absatzes gelten auch Bibliotheken, andere öffentliche Institutionen und Geschäftsbetriebe, die ihren Benützern und Benutzerinnen Kopiergeräte zur Verfügung stellen.

<sup>3</sup> Ausserhalb des privaten Kreises nach Absatz 1 Buchstabe a sind nicht zulässig: ...

<sup>5</sup> Vervielfältigungen, die beim Abrufen von erlaubterweise zugänglich gemachten Werken hergestellt werden, sind von den in diesem Artikel enthaltenen Einschränkungen des Eigengebrauchs sowie vom Vergütungsanspruch nach Artikel 20 Absatz 3 ausgenommen.

**Kommission des Ständerates**

**Geltendes Recht**

**Bundesrat**

**Kommission des Ständerates**

Art. 20 Abs. 3

*(Betrifft nur den französischen Text)*

**Mehrheit**

Art. 22a (neu) Die Nutzung von  
Archivwerken der Sendeunternehmen

<sup>1</sup> Die folgenden Rechte an Archivwerken von Sendeunternehmen gemäss dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen können unter Vorbehalt von Absatz 3 nur über zugelassene Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden:

- a. das Recht, das Archivwerk unverändert ganz oder als Ausschnitt zu senden;
- b. das Recht, das Archivwerk unverändert ganz oder als Ausschnitt so zugänglich zu machen, dass Personen an Orten oder zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben;
- c. die für die Nutzung gemäss lit. a und b notwendigen Vervielfältigungsrechte.

<sup>2</sup> Als Archivwerk eines Sendeunternehmens im Sinne von Absatz 1 gilt ein auf Ton- oder Tonbildträger festgelegtes Werk, das vom Sendeunternehmen selbst, unter eigener redaktioneller Verantwortlichkeit und mit eigenen Mitteln oder aber in dessen alleinigem Auftrag und auf dessen Kosten durch Dritte realisiert wurde und dessen erste Sendung mindestens zehn Jahre zurückliegt. Sind in ein Archivwerk andere Werke oder Werkteile integriert, so gilt Absatz 1 auch für die Geltendmachung der Rechte an diesen anderen Werken und

**Minderheit** (Schiesser, Germann, Hess  
Hans, Inderkum, Stadler)

*Gemäss Bundesrat (=Streichen)*

**Geltendes Recht**

**Bundesrat**

**Kommission des Ständerates**

Werkteilen, sofern diese nicht in erheblichem Masse die Eigenart des Archivwerkes bestimmen.

<sup>3</sup> Besteht über die Rechte gemäss Absatz 1 und deren Abgeltung bereits eine vor der ersten Sendung oder innerhalb von zehn Jahren nach dieser abgeschlossene vertragliche Vereinbarung, so gelten ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen. Auf die originären Leistungsschutzrechte der Sendeunternehmen findet Absatz 1 keine Anwendung. Die Sendeunternehmen und Drittberechtigten sind gegenüber der Verwertungsgesellschaft auf Verlangen zur Auskunft über die vertraglichen Vereinbarungen verpflichtet.

*Art. 22b* Nutzung von verwaisten Werken

<sup>1</sup> Die zur Verwertung von Ton- oder Tonbildträgern erforderlichen Rechte können nur über zugelassene Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden, soweit:

- a. die Verwertung Bestände öffentlich zugänglicher Archive sowie von Archiven der Sendeunternehmen betrifft;
- b. die Rechteinhaber unbekannt oder unauffindbar sind; und
- c. die zu verwertenden Ton- oder Tonbildträger in der Schweiz produziert oder hergestellt wurden und seither mindestens zehn Jahre vergangen sind.

<sup>2</sup> Die Nutzer sind verpflichtet, den Verwertungsgesellschaften die Ton- oder Tonbildträger mit verwaisten Werken zu melden.

**Geltendes Recht**

**Art. 24** Archivierungs- und Sicherungsexemplare

<sup>1</sup> Um die Erhaltung des Werks sicherzustellen, darf davon eine Kopie angefertigt werden. Ein Exemplar muss in einem der Allgemeinheit nicht zugänglichen Archiv aufbewahrt und als Archivexemplar gekennzeichnet werden.

<sup>2</sup> Wer das Recht hat, ein Computerprogramm zu gebrauchen, darf davon eine Sicherungskopie herstellen; diese Befugnis kann nicht vertraglich wegbedungen werden.

**Bundesrat**

*Art. 24 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)*

<sup>1bis</sup> Öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, und Archive dürfen die zur Sicherung und Erhaltung ihrer Bestände notwendigen Werkexemplare herstellen, sofern mit diesen Kopien kein wirtschaftlicher oder kommerzieller Zweck verfolgt wird.

*Art. 24a (neu)* Vorübergehende Vervielfältigungen

Die vorübergehende Vervielfältigung eines Werks ist zulässig, wenn sie:

- a. flüchtig oder begleitend ist;
- b. einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellt;
- c. ausschliesslich der Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder einer rechtmässigen Nutzung dient; und
- d. keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung hat.

**Kommission des Ständerates**

**Geltendes Recht**

**Bundesrat**

**Kommission des Ständerates**

*Art. 24b (neu)*

Vervielfältigungen zu Sendezwecken

<sup>1</sup> Gegenüber den Sendeunternehmen, die dem Bundesgesetz vom 21. Juni 1991<sup>4</sup> über Radio und Fernsehen unterstehen, kann das Vervielfältigungsrecht an nicht-theatralischen Werken der Musik bei der Verwendung von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern zum Zweck der Sendung nur über eine zugelassene Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

<sup>2</sup> Gemäss Absatz 1 hergestellte Vervielfältigungen dürfen weder veräussert noch sonst wie verbreitet werden; sie müssen vom Sendeunternehmen mit eigenen Mitteln hergestellt werden. Sie sind wieder zu löschen, wenn sie ihren Zweck erfüllt haben. Artikel 11 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

*Art. 24c (neu)* Verwendung durch Menschen mit Behinderungen

<sup>1</sup> Ein Werk darf in einer für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Form vervielfältigt werden, soweit diesen die sinnliche Wahrnehmung des Werks in seiner bereits veröffentlichten Form nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich ist.

<sup>2</sup> Solche Werkexemplare dürfen nur für den Gebrauch durch Menschen mit Behinderungen und ohne Gewinnzweck hergestellt und in Verkehr gebracht werden.

## **Geltendes Recht**

## **Bundesrat**

## **Kommission des Ständerates**

<sup>3</sup> Für die Vervielfältigung und Verbreitung seines oder ihres Werks in einer für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Form hat der Urheber oder die Urheberin Anspruch auf Vergütung, sofern es sich nicht nur um die Herstellung einzelner Werkexemplare handelt.

<sup>4</sup> Der Vergütungsanspruch kann nur von einer zugelassenen Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

### **Art. 34** Mehrere ausübende Künstler und Künstlerinnen

<sup>1</sup> Haben mehrere Personen an einer Darbietung künstlerisch mitgewirkt, so steht ihnen das Schutzrecht gemeinschaftlich zu.

<sup>2</sup> Bei einer Chor-, Orchester- oder Bühnenaufführung ist für eine Verwendung der Darbietung nach Artikel 33 die Zustimmung folgender Personen erforderlich:

- a. der Solisten und Solistinnen;
- b. des Dirigenten oder der Dirigentin;
- c. des Regisseurs oder der Regisseurin;
- d. der Vertretung der mitwirkenden Künstlergruppe oder, wenn eine solche nicht besteht, des Leiters oder der Leiterin der Gruppe.

<sup>3</sup> Solange die Gruppe keine Vertretung bezeichnet hat und ihr Leiter oder ihre Leiterin unbekannt bleibt, kann das verwandte Schutzrecht im Sinne der Geschäftsführung ohne Auftrag

### **Art. 34**

<sup>1</sup> Haben mehrere Personen an einer Darbietung künstlerisch mitgewirkt, so stehen ihnen die verwandten Schutzrechte nach den Regeln von Artikel 7 gemeinschaftlich zu.

<sup>2</sup> Treten ausübende Künstler und Künstlerinnen als Gruppe unter einem gemeinsamen Namen auf, so ist die Vertretung der Künstlergruppe befugt, die Rechte der Mitglieder geltend zu machen. Solange die Gruppe keine Vertretung bezeichnet hat, ist zur Geltendmachung der Rechte befugt, wer die Darbietung veranstaltet, sie auf Ton-, Tonbild- oder Datenträger aufgenommen oder sie gesendet hat.

<sup>3</sup> Wer das Recht hat, eine Darbietung auf Tonbildträgern zu verwerten, gilt als befugt, Dritten zu erlauben, die aufgenommene Darbietung so zugänglich zu machen, dass Personen

**Geltendes Recht**

ausüben, wer die Darbietung veranstaltet, von ihr Vervielfältigungsexemplare herstellt oder sie gesendet hat.

**Bundesrat**

**Kommission des Ständerates**

von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben.

<sup>4</sup> Fehlen entsprechende statutarische oder vertragliche Bestimmungen, finden auf das Verhältnis zwischen den nach Absatz 2 und 3 befugten Personen und den von ihnen vertretenen Künstlern und Künstlerinnen die Regeln über die Geschäftsführung ohne Auftrag Anwendung.

**Art. 40**

*Art. 40 Abs. 1 Bst. a<sup>bis</sup> (neu), b sowie Abs. 3*

<sup>1</sup> Der Bundesaufsicht sind unterstellt:  
a. die Verwertung der ausschliesslichen Rechte zur Aufführung und Sendung nichttheatralischer Werke der Musik und zur Herstellung von Tonträgern oder Tonbildträgern solcher Werke;

<sup>1</sup> Der Bundesaufsicht sind unterstellt:

a<sup>bis</sup>. das Geltendmachen von ausschliesslichen Rechten nach den Artikeln 22 und 24b;

b. das Geltendmachen der in diesem Gesetz vorgesehenen Vergütungsansprüche nach den Artikeln 13, 20, 22 und 35.

b. das Geltendmachen der in diesem Gesetz vorgesehenen Vergütungsansprüche (Art. 13, 20, 24c und 35);

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann weitere Verwertungsbereiche der Bundesaufsicht unterstellen, wenn es das öffentliche Interesse erfordert.

<sup>3</sup> Die persönliche Verwertung ausschliesslicher Rechte durch den Urheber oder die Urheberin oder deren Erben ist nicht der Bundesaufsicht unterstellt.

<sup>3</sup> Die persönliche Verwertung der ausschliesslichen Rechte nach Absatz 1 Buchstabe a durch den Urheber oder die Urheberin oder deren Erben ist nicht der Bundesaufsicht unterstellt.



**Geltendes Recht**

**Bundesrat**

**Kommission des Ständerates**

**Art. 52** Aufsichtsbehörde

*Art. 52 Abs. 2*

<sup>1</sup> Das Institut für geistiges Eigentum (Aufsichtsbehörde) beaufsichtigt die Verwertungsgesellschaften.

<sup>2</sup> Die Aufsichtsbehörde erhebt für ihre Tätigkeit Gebühren; der Bundesrat erlässt den Gebührentarif.

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

**Art. 60** Grundsatz der Angemessenheit

*Art. 60*

**Mehrheit**

**Minderheit** (Germann, Marty Dick)

<sup>1</sup> Bei der Festlegung der Entschädigung sind zu berücksichtigen:  
a. der aus der Nutzung des Werks, der Darbietung, des Ton- oder Tonbildträgers oder der Sendung erzielte Ertrag oder hilfsweise der mit der Nutzung verbundene Aufwand;  
b. die Art und Anzahl der benutzten Werke, Darbietungen, Ton- oder Tonbildträger oder Sendungen;  
c. das Verhältnis geschützter zu ungeschützten Werken, Darbietungen, Tonoder Tonbildträger oder Sendungen sowie zu anderen Leistungen.

<sup>2</sup> Die Entschädigung beträgt in der Regel höchstens zehn Prozent des Nutzungsertrags oder -aufwands für die Urheberrechte und höchstens drei Prozent für die verwandten Schutzrechte; sie ist jedoch so festzusetzen, dass die Berechtigten bei einer wirtschaftlichen Verwaltung ein angemessenes Entgelt erhalten.

<sup>1</sup> Bei der Festlegung der Entschädigung sind zu berücksichtigen:  
a. der aus der effektiven Nutzung des Werks, ...

**Geltendes Recht**

<sup>3</sup> Die Werkverwendungen nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b sind tariflich zu begünstigen.

**Bundesrat**

**Kommission des Ständerates**

**(Mehrheit)**

**(Minderheit)**

<sup>4</sup> Pro Nutzung ist nur eine Entschädigung geschuldet.

<sup>5</sup> Entsprechen die Entschädigungsansätze einer Geräteabgabe, sind die Grundsätze des Abschreibungsverfahrens anzuwenden.

**II**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>1</sup> Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 95, 122 und 123 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101).

<sup>2</sup> BBl 2006 3389

<sup>3</sup> SR 231.1

<sup>4</sup> SR 784.40

## 2

*Zustimmung zum Entwurf, wo nichts  
anderes vermerkt ist*

**Bundesbeschluss  
über die Genehmigung von zwei  
Abkommen der Weltorganisation für  
geistiges Eigentum und über die  
Änderung des Urheberrechtsgesetzes**

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der  
Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und  
166 Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des  
Bundesrates vom 10. März 2006<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Es werden genehmigt:

- a. Der WIPO-Urheberrechtsvertrag  
(WCT) vom 20. Dezember 1996;
- b. Der WIPO-Vertrag über  
Darbietungen und Tonträger (WPPT)  
vom 20. Dezember 1996.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, die in  
Absatz 1 genannten Abkommen zu ratifi-  
zieren.

### **Art. 2**

Das Urheberrechtsgesetz vom 9.  
Oktober 1992<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

**Geltendes Recht**

**Bundesrat**

**Kommission des Ständerates**

**Art. 10** Verwendung des Werks

*Art. 10 Abs. 2 Bst. c und f*

<sup>1</sup> Der Urheber oder die Urheberin hat das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob, wann und wie das Werk verwendet wird.

<sup>2</sup> Der Urheber oder die Urheberin hat insbesondere das Recht:

- a. Werkexemplare wie Druckerzeugnisse, Ton-, Tonbild- oder Datenträger herzustellen;
- b. Werkexemplare anzubieten, zu veräussern oder sonstwie zu verbreiten;
- c. das Werk direkt oder mit Hilfe irgendwelcher Mittel vorzutragen, aufzuführen, vorzuführen oder es anderswo wahrnehmbar zu machen;

- d. das Werk durch Radio, Fernsehen oder ähnliche Einrichtungen, auch über Leitungen, zu senden;
- e. gesendete Werke mit Hilfe von technischen Einrichtungen, deren Träger nicht das ursprüngliche Sendeunternehmen ist, insbesondere auch über Leitungen, weiterzusenden;
- f. Sendungen und Weitersendungen wahrnehmbar zu machen.

<sup>3</sup> Der Urheber oder die Urheberin eines Computerprogrammes hat zudem das ausschliessliche Recht, dieses zu vermieten.

<sup>2</sup> Der Urheber oder die Urheberin hat insbesondere das Recht:

- c. das Werk direkt oder mit irgendwelchen Mitteln vorzutragen, aufzuführen, vorzuführen, anderswo wahrnehmbar oder so zugänglich zu machen, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben;

- f. zugänglich gemachte, gesendete und weitergesendete Werke wahrnehmbar zu machen.

**Geltendes Recht**

**Art. 33** Rechte der ausübenden Künstler und Künstlerinnen

<sup>1</sup> Ausübende Künstler und Künstlerinnen sind die natürlichen Personen, die ein Werk darbieten oder an der Darbietung eines Werks künstlerisch mitwirken.

<sup>2</sup> Die ausübenden Künstler und Künstlerinnen haben das ausschliessliche Recht, ihre Darbietung:

a. ausserhalb des Raumes, in welchem sie erbracht wird, wahrnehmbar zu machen;

b. durch Radio, Fernsehen oder ähnliche Verfahren, auch über Leitungen, zu senden, sowie die gesendete Darbietung mit Hilfe von technischen Einrichtungen, deren Träger nicht das ursprüngliche Sendeunternehmen ist, weiterzusenden;

c. auf Ton-, Tonbild- oder Datenträger aufzunehmen und solche Aufnahmen zu vervielfältigen;

d. als Vervielfältigungsexemplare anzubieten, zu veräussern oder sonstwie zu verbreiten;

e. wahrnehmbar zu machen, wenn sie gesendet oder weitergesendet wird.

**Bundesrat**

*Art. 33 Abs. 1, Abs. 2 Einleitungssatz sowie Bst. a–c und e*

<sup>1</sup> Ausübende Künstler und Künstlerinnen sind natürliche Personen, die ein Werk oder eine Ausdrucksform der Volkskunst darbieten oder an einer solchen Darbietung künstlerisch mitwirken.

<sup>2</sup> Die ausübenden Künstler und Künstlerinnen haben das ausschliessliche Recht, ihre Darbietung oder deren Festlegung:

a. direkt oder mit irgendwelchen Mitteln anderswo wahrnehmbar oder so zugänglich zu machen, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben;

b. und c. *Betrifft nur den französischen Text;*

e. wahrnehmbar zu machen, wenn sie gesendet, weitergesendet oder zugänglich gemacht wird.

**Kommission des Ständerates**

**Geltendes Recht**

**Bundesrat**

**Kommission des Ständerates**

*Art. 33a (neu)*

Persönlichkeitsrechte der ausübenden Künstler und Künstlerinnen

<sup>1</sup> Die ausübenden Künstler und Künstlerinnen haben das Recht auf Anerkennung der Interpreteneigenschaft an ihren Darbietungen.

<sup>2</sup> Der Schutz der ausübenden Künstler und Künstlerinnen vor Beeinträchtigungen ihrer Darbietungen richtet sich nach den Artikeln 28 ff. des Zivilgesetzbuches<sup>4</sup>.

**Art. 36** Rechte des Herstellers oder der Herstellerin von Ton- und Tonbildträgern

Der Hersteller oder die Herstellerin von Ton- oder Tonbildträgern hat das ausschliessliche Recht, die Aufnahmen zu vervielfältigen und die Vervielfältigungsexemplare anzubieten, zu veräussern oder sonstwie zu verbreiten.

*Art. 36* Rechte des Herstellers oder der Herstellerin von Ton- und Tonbildträgern

Der Hersteller oder die Herstellerin von Ton- oder Tonbildträgern hat das ausschliessliche Recht, die Aufnahmen:

- a. zu vervielfältigen und die Vervielfältigungsexemplare anzubieten, zu veräussern oder sonst wie zu verbreiten;
- b. mit irgendwelchen Mitteln so zugänglich zu machen, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben.

**Art. 37** Rechte der Sendeunternehmen

Das Sendeunternehmen hat das ausschliessliche Recht:  
a. seine Sendung weiterzusenden;  
b. seine Sendung wahrnehmbar zu machen;

*Art. 37 Bst. e (neu)*

Das Sendeunternehmen hat das ausschliessliche Recht:

**Geltendes Recht**

c. seine Sendung auf Ton-, Tonbild- oder Datenträger aufzunehmen und solche Aufnahmen zu vervielfältigen;  
d. die Vervielfältigungsexemplare seiner Sendung anzubieten, zu veräußern oder sonstwie zu verbreiten.

**Art. 39 Schutzdauer**

<sup>1</sup> Der Schutz beginnt mit der Darbietung des Werks durch die ausübenden Künstler und Künstlerinnen, mit der Herstellung der Ton- oder Tonbildträger sowie mit der Ausstrahlung der Sendung; er erlischt nach 50 Jahren.

<sup>2</sup> Die Schutzdauer wird vom 31. Dezember desjenigen Jahres an berechnet, in dem das für die Berechnung massgebende Ereignis eingetreten ist.

**Bundesrat**

e. seine Sendung mit irgendwelchen Mitteln so zugänglich zu machen, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben.

**Art. 39 Abs. 1 und <sup>1bis</sup> (neu)**

<sup>1</sup> Der Schutz beginnt mit der Darbietung des Werks oder der Ausdrucksform der Volkskunst durch die ausübenden Künstler und Künstlerinnen, mit der Veröffentlichung des Ton- oder Tonbildträgers oder mit seiner Herstellung, wenn keine Veröffentlichung erfolgt, sowie mit der Ausstrahlung der Sendung; er erlischt nach 50 Jahren.

<sup>1bis</sup> Das Recht auf Anerkennung der Interpreteneigenschaft nach Artikel 33a Absatz 1 erlischt mit dem Tod des ausübenden Künstlers oder der Künstlerin, jedoch nicht vor dem Ablauf der Schutzfrist nach Absatz 1.

**Kommission des Ständerates**

**Geltendes Recht**

**Bundesrat**

**Kommission des Ständerates**

**3a. Titel: Schutz von technischen Massnahmen und von Informationen für die Wahrnehmung von Rechten**

Art. 39a (neu) Schutz technischer Massnahmen

Art. 39a Abs. 3

<sup>1</sup> Wirksame technische Massnahmen zum Schutz von Werken und anderen Schutzobjekten dürfen nicht umgangen werden.

<sup>2</sup> Als wirksame technische Massnahmen im Sinne von Absatz 1 gelten Technologien und Vorrichtungen wie Zugangs- und Kopierkontrollen, Verschlüsselungs-, Verzerrungs- und andere Umwandlungsmechanismen, die dazu bestimmt und geeignet sind, unerlaubte Verwendungen von Werken und anderen Schutzobjekten zu verhindern oder einzuschränken.

<sup>3</sup> Verboten sind das Herstellen, Einführen, Anbieten, Veräussern oder das sonstige Verbreiten, Vermieten, Überlassen zum Gebrauch, die Werbung für und der Besitz zu Erwerbszwecken von Vorrichtungen, Erzeugnissen oder Bestandteilen und das Erbringen von Dienstleistungen, die abgesehen von der Umgehung wirksamer technischer Massnahmen nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben und die:

- a. Gegenstand einer Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung wirksamer technischer Massnahmen sind; oder
- b. hauptsächlich entworfen, hergestellt, angepasst oder erbracht werden, um die Umgehung wirksamer technischer Massnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

<sup>3</sup> Verboten sind das Herstellen, Einführen, Anbieten, Veräussern oder das sonstige Verbreiten, Vermieten, zum Gebrauch Überlassen, die Werbung für und der Besitz zu Erwerbszwecken von Vorrichtungen, Erzeugnissen oder Bestandteilen sowie die Erbringung von Dienstleistungen, die:

- a. Gegenstand einer Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung technischer Massnahmen sind; oder
- b. abgesehen von der Umgehung technischer Massnahmen nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben; oder



**Geltendes Recht**

**Bundesrat**

**Kommission des Ständerates**

c. hauptsächlich entworfen, hergestellt, angepasst oder erbracht werden, um die Umgehung technischer Massnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

<sup>4</sup> Das Umgehungsverbot kann gegenüber denjenigen Personen nicht geltend gemacht werden, welche die Umgehung ausschliesslich zum Zweck einer gesetzlich erlaubten Verwendung vornehmen.

*Art. 39b (neu)* Beobachtungsstelle für technische Massnahmen

<sup>1</sup> Der Bundesrat setzt eine Fachstelle ein, die:

- a. die Auswirkungen der technischen Massnahmen nach Artikel 39a Absatz 2 auf die im 5. Kapitel des zweiten Titels dieses Gesetzes geregelten Schranken des Urheberrechts beobachtet und darüber Bericht erstattet;
- b. als Verbindungsstelle zwischen den Nutzer- und Konsumentenkreisen und den Anwendern und Anwenderinnen technischer Massnahmen dient und partnerschaftliche Lösungen fördert.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Aufgaben und die Organisation der Fachstelle im Einzelnen. Wenn das durch die Schranken des Urheberrechts zum Ausdruck gebrachte öffentliche Interesse es erfordert, kann er vorsehen, dass die Fachstelle Massnahmen verfügen kann.

**Geltendes Recht**

**Bundesrat**

**Kommission des Ständerates**

Art. 39c (neu) Schutz von Informationen für die Wahrnehmung von Rechten

<sup>1</sup> Informationen für die Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten dürfen nicht entfernt oder geändert werden.

<sup>2</sup> Geschützt sind elektronische Informationen zur Identifizierung von Werken und anderen Schutzobjekten oder über Modalitäten und Bedingungen zu deren Verwendung sowie Zahlen oder Codes, die derartige Informationen darstellen, wenn ein solches Informationselement:

- a. an einem Ton-, Tonbild- oder Datenträger angebracht ist; oder
- b. im Zusammenhang mit einer unkörperlichen Wiedergabe eines Werkes oder eines anderen Schutzobjekts erscheint.

<sup>3</sup> Werke oder andere Schutzobjekte, an denen Informationen für die Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten entfernt oder geändert wurden, dürfen in dieser Form weder vervielfältigt, eingeführt, angeboten, veräußert oder sonstwie verbreitet noch gesendet, wahrnehmbar oder zugänglich gemacht werden.

**Art. 62 Leistungsklagen**

Art. 62 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)

<sup>1</sup> Wer in seinem Urheber- oder verwandten Schutzrecht verletzt oder gefährdet wird, kann vom Gericht verlangen:

- a. eine drohende Verletzung zu verbieten;
- b. eine bestehende Verletzung zu

**Geltendes Recht**

beseitigen;  
c. die beklagte Person zu verpflichten,  
die Herkunft der in ihrem Besitz  
befindlichen, widerrechtlich  
hergestellten oder in Verkehr  
gebrachten Gegenstände anzugeben.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Klagen nach  
dem Obligationenrecht auf  
Schadenersatz, auf Genugtuung sowie  
auf Herausgabe eines Gewinns  
entsprechend den Bestimmungen über  
die Geschäftsführung ohne Auftrag.

**Art. 67 Urheberrechtsverletzung**

<sup>1</sup> Auf Antrag der in ihren Rechten  
verletzten Person wird mit Gefängnis  
bis zu einem Jahr oder mit Busse  
bestraft, wer vorsätzlich und  
unrechtmässig:  
a. ein Werk unter einer falschen oder  
einer andern als der vom Urheber oder  
von der Urheberin bestimmten  
Bezeichnung verwendet;  
b. ein Werk veröffentlicht;  
c. ein Werk ändert;  
d. ein Werk zur Schaffung eines Werks  
zweiter Hand verwendet;  
e. auf irgendeine Weise Werkexemplare  
herstellt;  
f. Werkexemplare anbietet, veräussert  
oder sonstwie verbreitet;  
g. ein Werk direkt oder mit Hilfe  
irgendwelcher Mittel vorträgt, aufführt,  
vorführt oder anderswo wahrnehmbar  
macht;

**Bundesrat**

<sup>1bis</sup> Eine Gefährdung von Urheber- oder  
verwandten Schutzrechten liegt  
insbesondere vor bei Handlungen  
gemäss Artikel 39a Absatz 1 und 3  
sowie 39c Absatz 1 und 3.

**Art. 67 Abs. 1 Bst. g<sup>bis</sup> (neu) und i**

<sup>1</sup> Auf Antrag der in ihren Rechten  
verletzten Person wird mit Gefängnis  
bis zu einem Jahr oder mit Busse  
bestraft, wer vorsätzlich und  
unrechtmässig:

**Kommission des Ständerates**

**Geltendes Recht**

- h. ein Werk durch Radio, Fernsehen oder ähnliche Verfahren, auch über Leitungen, sendet oder ein gesendetes Werk mittels technischer Einrichtungen, deren Träger nicht das ursprüngliche Sendeunternehmen ist, weitersendet;
- i. ein gesendetes oder weitergesendetes Werk wahrnehmbar macht;
- k. sich weigert, der zuständigen Behörde die Herkunft der in seinem Besitz befindlichen, rechtswidrig hergestellten oder in Verkehr gebrachten Werkexemplare anzugeben;
- l. ein Computerprogramm vermietet.

<sup>2</sup> Wer eine Tat nach Absatz 1 gewerbsmässig begangen hat, wird von Amtes wegen verfolgt. Die Strafe ist Gefängnis und Busse bis zu 100 000 Franken.

**Art. 69 Verletzung von verwandten Schutzrechten**

- <sup>1</sup> Auf Antrag der in ihren Rechten verletzten Person wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bestraft, wer vorsätzlich und unrechtmässig:
- a. eine Werkdarbietung durch Radio, Fernsehen oder ähnliche Verfahren, auch über Leitungen, sendet;
  - b. eine Werkdarbietung auf Ton-, Tonbild- oder Datenträger aufnimmt;
  - c. Vervielfältigungsexemplare einer Werkdarbietung anbietet, veräussert oder sonstwie verbreitet;
  - d. eine gesendete Werkdarbietung

**Bundesrat**

g<sup>bis</sup>. ein Werk mit irgendwelchen Mitteln so zugänglich macht, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben;

i. ein zugänglich gemachtes, gesendetes oder weitergesendetes Werk wahrnehmbar macht;

**Art. 69 Abs. 1 Bst. e, e<sup>bis</sup> (neu) und e<sup>ter</sup> (neu)**

<sup>1</sup> Auf Antrag der in ihren Rechten verletzten Person wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bestraft, wer vorsätzlich und unrechtmässig:

**Kommission des Ständerates**

**Geltendes Recht**

mittels technischer Einrichtungen, deren Träger nicht das ursprüngliche Sendunternehmen ist, weitersendet;  
e. eine gesendete oder weitergesendete Werkdarbietung wahrnehmbar macht;

f. einen Ton- oder Tonbildträger vervielfältigt, die Vervielfältigungsexemplare anbietet, veräussert oder sonstwie verbreitet;  
g. eine Sendung weitersendet;  
h. eine Sendung auf Ton-, Tonbild- oder Datenträger aufnimmt;  
i. eine auf Ton-, Tonbild- oder Datenträger festgelegte Sendung vervielfältigt oder solche Vervielfältigungsexemplare verbreitet;  
k. sich weigert, der zuständigen Behörde die Herkunft der in seinem Besitz befindlichen rechtswidrig hergestellten oder in Verkehr gebrachten Träger einer nach den Artikeln 33, 36 oder 37 geschützten Leistung anzugeben.

<sup>2</sup> Wer eine Tat nach Absatz 1 gewerbmässig begangen hat, wird von Amtes wegen verfolgt. Die Strafe ist Gefängnis und Busse bis zu 100 000 Franken.

**Bundesrat**

e. eine zugänglich gemachte, gesendete oder weitergesendete Werkdarbietung wahrnehmbar macht;  
e<sup>bis</sup>. eine Werkdarbietung unter einem falschen oder einem anderen als dem vom ausübenden Künstler oder von der ausübenden Künstlerin bestimmten Künstlernamen verwendet;  
e<sup>ter</sup>. eine Werkdarbietung, einen Ton- oder Tonbildträger oder eine Sendung mit irgendwelchen Mitteln so zugänglich macht, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben;

**Kommission des Ständerates**

**Geltendes Recht**

**Bundesrat**

**Kommission des Ständerates**

Art. 69a (neu) Verletzung des Schutzes von technischen Massnahmen und von Informationen für die Wahrnehmung von Rechten

<sup>1</sup> Auf Antrag der in ihrem Schutz verletzten Person wird mit Haft oder mit Busse bestraft, wer vorsätzlich und unrechtmässig:

- a. wirksame technische Massnahmen nach Artikel 39a Absatz 2 mit der Absicht umgeht, eine gesetzlich unerlaubte Verwendung von Werken oder anderen Schutzobjekten vorzunehmen;
- b. Vorrichtungen, Erzeugnisse oder Bestandteile herstellt, einführt, anbietet, veräussert oder sonst wie verbreitet, vermietet, zum Gebrauch überlässt oder zu Erwerbszwecken besitzt oder Dienstleistungen anbietet oder erbringt, die abgesehen von der Umgehung wirksamer technischer Massnahmen nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben und die:
  - 1. Gegenstand einer Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung wirksamer technischer Massnahmen sind; oder
  - 2. hauptsächlich entworfen, hergestellt, angepasst oder erbracht werden, um die Umgehung wirksamer technischer Massnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern;
- c. Werbung für gemäss Buchstabe b unter Strafe gestellte Mittel oder Dienstleistungen betreibt;
- d. elektronische Informationen zur Wahrnehmung der Urheber- und verwandten Schutzrechte nach Artikel 39c Absatz 2 entfernt oder ändert;
- e. Werke oder andere Schutzobjekte, an denen Informationen über die Wahrnehmung von Rechten nach Artikel

**Geltendes Recht**

**Bundesrat**

**Kommission des Ständerates**

39c Absatz 2 entfernt oder geändert wurden, vervielfältigt, einführt, anbietet, veräussert oder sonstwie verbreitet, sendet, wahrnehmbar oder zugänglich macht.

<sup>2</sup> Handelt der Täter oder die Täterin gewerbsmässig, so wird er oder sie von Amtes wegen verfolgt. Die Strafe ist Gefängnis bis zu einem Jahr oder Busse bis zu 100 000 Franken.

<sup>3</sup> Handlungen nach Absatz 1 Buchstaben d und e sind nur strafbar, wenn sie von einer Person vorgenommen werden, der bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass sie damit die Verletzung eines Urheber- oder verwandten Schutzrechts veranlasst, ermöglicht, erleichtert oder verschleiert.

**Art. 3**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach den Artikeln 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 und 141a Absatz 2 der Bundesverfassung.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten des in Artikel 2 aufgeführten Bundesgesetzes.

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2006 3389

<sup>3</sup> SR 231.1

<sup>4</sup> SR 210